

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1904**

69 (1.9.1904)

# Zeitschrift

für das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

==== Herausgegeben vom badischen Amts-Revidenten-Verein. ====

Nr. 69.

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 3.60 M.  
pro Jahr.

September 1904.

Anzeigen kosten die viergespaltene  
Zeile oder deren Raum 12 Pf.  
Drucklegung beginnt jeweils am  
20. jeden Monats.

6. Jahrg.

**Inhalt:** 1. Ueber örtliche Kirchensteuer. — 2. Ueber allgemeine Kirchensteuer. — 3. Die Steuer-  
verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. — 4. Die Blisgefah im Freien  
im Zusammenhang mit Betriebsunfall. — 5. Anfrage nebst Antwort. — 6. Invalidenver-  
sicherung. — 7. Vorsicht bei der Beitragsentrichtung für Inv.-Versicherung. — 8. Rabats-  
bewilligung bei weltlichen Ortsstiftungen für Bezahlung der Waldprodukte. — 9. Erlasse,  
Entscheidungen u. dergl. — 10. Briefkasten. — 11. Anzeigen.

Mit der heutigen Nummer erscheint die Zeit-  
schrift unter einer andern, dem Inhalte der letzteren  
mehr entsprechenden Ueberschrift, worauf wir unsere  
Leser an dieser Stelle noch besonders aufmerksam  
machen.

## Ueber örtliche Kirchensteuer.

### I.

Steuern sind allgemein unbeliebt und ganz be-  
sonders kann man dies von der Kirchensteuer behaup-  
ten, da weite Kreise unseres Volkes für religiöse Fragen  
wenig Sinn haben, der Kirche entfremdet sind und  
es daher als eine Unbilligkeit bezeichnen, daß sie  
für eine Anstalt oder Einrichtung, von welcher sie  
keinen Gebrauch machen, auch noch Steuern zahlen  
sollen.

Aber nicht nur in den Kreisen der Steuerzahler  
erregt die Kirchensteuer wenig Freude, auch die mit  
deren Einführung, Erhebung und Berechnung be-  
schäftigten Behörden haben mehr Verdruß als Freude  
daran, ganz besonders gilt dies von den örtlichen  
kirchlichen Verwaltungsorganen und den staatlichen  
und kirchlichen Aufsichtsbehörden, welchen die Fer-  
tigung und Prüfung der Vorarbeiten zur Steuerer-  
hebung obliegt. Wer schon einmal in der Lage war,  
einen Kirchensteuervoranschlag aufzstellen oder prüfen  
und genehmigen zu müssen, wird ohne Weiteres mit  
mir darin einverstanden sein, daß es in der Praxis  
kaum noch eine Arbeit gibt, welche so verwickelt und so  
schwierig ist als ein Kirchensteuervoranschlag. Wenn  
ein solcher einmal aufgestellt ist und dem Amt zur  
Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird, ist ja  
meistens das Schwierigste schon überwunden und der  
Revisionsbeamte, der die erforderlichen technischen  
Kenntnisse besitzt, wird sich an der Hand der ein-  
schlägigen Gesetze und Verordnungen, wenn auch mit  
einiger Mühe, doch bald zurecht finden und in der  
Lage sein, sachgemäße Verfügung oder Entscheidung zu  
entwerfen.

Allein in den meisten Fällen muß sich derselbe  
schon vorher eingehend mit der Sache beschäftigen, denn  
viele Geistliche, namentlich Herren in kleineren Land-

Gemeinden, in welchen denselben keine rechnungsver-  
ständigen Personen zur Verfügung stehen, sind in  
großer Verlegenheit, wenn an sie die Aufgabe heran-  
tritt, Ortskirchensteuer einzuführen und ihr nächster  
Weg ist dann zum Amt, um sich dort Rat und Hilfe  
zu erbitten, welche man natürlich nicht versagen darf.

Da es nun jedenfalls noch viele Gemeinde- und  
Revisionsbeamte gibt, welche sich praktisch mit Kirchen-  
steuerangelegenheiten zu beschäftigen, noch keine Ge-  
legenheit hatten, so will Einsender dieses, der damit  
schon reichlich beschäftigt war, versuchen, in Nach-  
stehendem eine Anleitung zu geben, welches Verfahren  
einzuhalten ist, wenn sich in einer Gemeinde die Not-  
wendigkeit ergibt, örtliche Kirchensteuer zu erheben.

Bis zum Jahr 1888 befanden sich die Kirchen  
insofern in einer recht gedrückten Lage, als denselben  
zur Bestreitung ihrer materiellen Bedürfnisse außer  
den meist sehr dürftigen Stiftungserträgen und den  
Opfergeldern keine Mittel zur Verfügung standen.  
Wenn es sich lediglich um kirchliche Bauten handelte,  
bot zwar das veraltete, in unsern neuzeitigen Ver-  
hältnissen nicht mehr passende Kirchenbaudikt vom  
Jahr 1808 einen Vorbehalt, allein zur Beschaffung  
der Mittel für innerkirchliche Bedürfnisse als Anschaf-  
fung von für den Kultus erforderlichen Gerätschaften,  
Besoldung der niederen Kirchenbediensteten zc. gab es  
keinerlei gesetzliche Handhabe.

Diesem oft recht fühlbaren Mißstand half nun  
das Ortskirchensteuergesetz vom 26. Juli 1888, welches  
durch Gesetz vom 25. Juni 1896 einige Abänderungen  
erlitten hat, in zeitgemäßer Weise ab, indem es im  
Artikel 2 bestimmt, daß zur Bestreitung der für die  
öffentliche Religionsübung der Gemeinde erforderlichen  
Ausgaben — der örtlichen kirchlichen Bedürfnisse —  
die Kirchengemeinden von ihren Angehörigen Steuern  
fordern können, für deren Erhebung die Hilfe der  
Staatsgewalt gewährt wird.

Zugleich werden als solche kirchliche Bedürfnisse  
nicht nur, wie seither, die Unterhaltung und der Neu-  
bau von Kirchen und Pfarrhäusern (einschließlich der  
Orgel und Glocken) anerkannt, sondern auch

a. Anschaffung und Unterhaltung der nach den Satzungen oder Gebräuchen jeder Kirche für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweitigen seelsorgerlichen Verrichtungen nötigen Gerätschaften und sonstigen Erfordernisse;

b. Belohnung der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten (Küster, Organisten etc.);

c. Entschädigung für Stolbezüge, deren Ablösung seitens der zuständigen kirchlichen Organe beschloffen worden ist.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß nach Art. 12 Abs. 2/3 d. R.-St.-G. ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde mehr als 5 Pf. auf 100 M. Steuerkapital jährlich für die vorstehend unter a—c bezeichneten Bedürfnisse nicht erhoben werden dürfen, während der Steuerfuß nicht beschränkt ist, wenn es sich um eine Steuererhebung für kirchliche Bauten handelt.

Nehmen wir nun an, in der Pfarrgemeinde A., zu welcher das eine eigene Kirche besitzende Jilial B. gehört, liege die Notwendigkeit der Erbauung eines neuen Pfarrhauses vor, baupflichtig sei der unzulängliche Bauhof und außerdem reichten auch die Fonds- und Opfererträge zur Befreiung des Aufwands für die innerkirchlichen Bedürfnisse nicht aus. Was ist nun zu tun?

Zunächst ist Plan und Kostenüberschlag für das neue Pfarrhaus fertigen zu lassen und wenn auf Grund dieser beiden Grundlagen die Bauangelegenheit in technischer und finanzieller Hinsicht erledigt ist, hat die kirchliche Ortsbehörde bei ihrer vorgelegten Aufsichtsbehörde (evang. Oberkirchenrat, kath. Oberkirchenrat) Antrag auf Zuweisung der für den Bau verfügbaren Stiftungsmittel und etwaiger sonstiger Unterstützungen aus Kollekte oder sonstigen allgemeinen Kirchenfonds zu stellen. Hiernach ist über die Aufnahme und Tilgung eines Anlehens zur Befreiung des nicht gedeckten Bauaufwands Beschluß der Kirchengemeindevertretung zu fassen und zu demselben die Genehmigung des Gr. Bezirksamts zu erwirken. (Art. 27 d. Ges. und § 4 Ziff. 1 der Vollz.-R.-D. vom 12. Oktober 1888).

Gemäß Art. 3 des Gesetzes ist nunmehr festzustellen, ob und in welchem Umfang Mittel von Stiftungen als verwendbar beigezogen werden können. Dies geschieht nach § 12 der R.-D. vom 1. Februar 1898 (Ges. und R.-D.-Bl. Nr. IV (Ortskirchensteuer-Verordnung) durch Aufstellung von Voranschlägen der kirchlichen Ortsfonds, welche der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörden unterliegen.

Ich will hier einschaltend darauf aufmerksam machen, daß mir bei der Bearbeitung dieser Abhandlung die Sammlung der für die evangelischen Kirchengemeinden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse vorliegt, die aber mit den desfallsigen Vorschriften für die katholischen Kirchengemeinden in der Hauptsache übereinstimmen.

Bei der Vorlage der Voranschläge der kirchlichen Ortsfonds an die kirchlichen Aufsichtsbehörden kann auch, um keine Zeit zu verlieren, gemäß § 1 Ziff. 2 der R.-St.-B.-D. ein etwaiges Gesuch um Genehmigung eines Antrags auf Gestattung mehrjähriger Voranschlagsperioden gestellt werden, welcher gemäß Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes und § 4 Ziff. 1 der Vollz.-R.-D. beim Bezirksamt einzureichen und von diesem zu verbescheiden ist.

Sind nun alle diese Vorbereitungen getroffen, so ist das dem Steueranschlag zu Grund zu legende Steuerkapital festzustellen, zu welchem Zweck zunächst über die im § 2 Ziff. 2 II, III, IV und V der R.-St.-B.-D. erwähnten Fragen Beschlüsse zu fassen und

dem Gr. Steuerkommissär die entsprechenden Angaben zu machen sind. Dabei wolle nicht übersehen werden, daß zu etwaigen Beschlüssen im Sinne vorstehender Fragen die erforderliche Staatsgenehmigung zu erwirken ist.

Sobald nun der Steuerkommissär daraufhin die Einzugsregister aufgestellt und die summarische Darstellung der dem Steueranschlag zu Grund zu legenden Steuerkapitalien geordnet und der örtlichen Kirchenbehörde (Kirchengemeinderat — Stiftungsrat) mitgeteilt hat, kann zur Aufstellung des Kirchensteuervoranschlags geschritten werden.

Dabei wird es sich aber empfehlen, zunächst durch eine annähernde Berechnung festzustellen, ob etwa zur Befreiung der im Art. 2 Ziff. 2, 3 und 4 des Gesetzes bezeichneten Bedürfnisse eine Steuer von mehr als 5 Pf. auf 100 M. erhoben werden muß. Ist dies der Fall, so ist gemäß Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes vorher noch die Genehmigung der obersten Staatsbehörde zu erwirken.

Wenn auf diese Weise Alles gehörig vorbereitet ist, dann wird die Aufstellung des Voranschlags selbst bei Benützung der vorgegedruckten Formulare und gehöriger Beachtung der eingehenden Vorschriften der R.-St.-B.-D. § 10 ff. keinen großen Schwierigkeiten mehr begeben.

### Ueber allgemeine Kirchensteuer.

#### II.

Durch Gesetz vom 18. Juni 1892 — Ges. und R.-D.-Bl. 1892 Seite 279 ff. — wurde den im § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 — Reg.-Bl. Nr. 60 Seite 375 — bezeichneten Kirchen (der evang.-protestantischen und der römisch-katholischen), sowie denjenigen Religionsgemeinschaften, welchen sonst als Gesamtheit das Recht öffentlicher Korporationen im Großherzogtum zukommt, auf ihren Antrag zur Erhebung von Steuern für allgemeine, kirchliche Bedürfnisse die Hilfe der Staatsgewalt unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gewährt.

Die im Großherzogtum wohnhaften Aikatholiken bilden im Sinne dieses Gesetzes eine besondere öffentliche Korporation.

Dies heißt mit andern Worten, daß der evang.-protest., der röm.-kathol. und der aikath. Kirche im Großherzogtum Baden das Recht der Erhebung allgemeiner Kirchensteuer eingeräumt wurde.

Von diesem Recht haben zuerst die evang.-protestantische und zwar seit dem Jahr 1895 und seit 1900 auch die römisch-katholische Kirche Gebrauch gemacht.

Als allgemein kirchliche Bedürfnisse sind nach dem Gesetz anzusehen:

a. der Aufwand für die obersten kirchlichen Landesbehörden, ferner der nicht auf die Staatskasse entfallende Teil des Aufwands für die Einrichtungen zur Ausübung der den Kirchen mit dem Staat, gemeinsamen Leitung der Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens sowie der Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens, die Kosten für Bestellung und Tagung von Versammlungen, welche zur Mitwirkung bei allgemeinen Angelegenheiten einer Kirche überhaupt oder bei der Ausübung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse berufen sind;

b. die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener, soweit nicht hiefür sonst gesetzliche Vorforge getroffen ist;

c. der Aufwand an Ruhe- und Unterstühtungsgehalten der geistlichen und kirchlichen Beamten, sowie

an Sterbegehalt, Witwen- und Waisengehalt für deren Hinterbliebene;

d. die Ausstattung nun zu errichtender örtlicher geistlicher Aemter, insoweit nicht hierfür die Besteuerung der betroffenen örtlichen Kirchengemeinden eintritt.

Aus dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer ist also zu bestreiten:

1. der Aufwand für den evang. Oberkirchenrat, das erzbischöfliche Ordinariat, den kath. Oberkirchenrat, die Kirchenbau-Inspektionen, für die Generalsynode der evang.-prot. Kirche und des kath. Kirchensteuerparlaments. (Vertretung der Kirchengenossen Art. 5 und 6 des Gesetzes).

2. Der Aufwand für Gehaltsaufbesserungen, Pensionen, Unterstützungs- u. Sterbegehälte, Witwen- und Waisengelder für Geistliche und kirchliche Beamte und deren Hinterbliebene.

3. Der Aufwand für Ausstattung neu zu errichtender Pfarren, Pastorationsstellen, Vikariate, Kaplaneien und Kuratien, soweit nicht die betr. Gemeinden mit der Ortskirchensteuer dafür eintreten, was nach Art. 2 letzter Absatz des Ortskirchensteuergesetzes mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft ist.

Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß für alle die vorgenannten Zwecke in erster Reihe die Erträgnisse des allgemeinen Kirchenvermögens und die Zuschüsse des Staates verwendet werden, welche teils auf Grund älterer Vereinbarungen zwischen dem Staat und dem Kirchenregiment, teils auf Grund der jeweiligen Bewilligungen im Staatsvoranschlag (Staatsdotation) von der Gr. Staatskasse geleistet werden.

Nur insoweit diese Mittel nicht ausreichen, können Steuern erhoben werden.

Für die Bedürfnisse des Militärkirchenwesens und von Personen, welche einem Militärkirchenverband angehören, dürfen kirchliche Steuern nicht erhoben werden. Steuerpflichtig sind die dem betr. Bekenntnis angehörenden physischen Personen, welche ihren Wohnsitz im Großherzogtum haben.

Die durch Steuer aufzubringenden Summen werden auf die im Staatssteuerkataster festgestellten Grund- und Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien, sowie auf die Einkommenssteueranschlüsse der Steuerpflichtigen umgelegt.

Die außerhalb des Wohnsitzes der Steuerpflichtigen festgestellten Steuerkapitalien kommen jedoch nur in Betracht, wenn sie in einem einzelnen Steuerdistrikt den Betrag von 3000 M. erreichen.

Maßgebend ist das Staatssteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird; bezüglich der Kapitalrentensteuer tritt jedoch das Kataster des Vorjahres an die Stelle.

Steuerfrei sind:

a. die Einkommenssteueranschlüsse bis zu 200 M. einschließlich;

b. die Steuerkapitalien jeder Art, wenn sie weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 M. übersteigen.

Auf den Bezug der Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien kann verzichtet werden.

Der Betrag der für ein Kalenderjahr zu erhebenden allgemeinen Kirchensteuer darf 1 Pf. Kapitalrentensteuer, 1 1/2 Pf. Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer und 20 Pf. Einkommenssteuer nicht übersteigen.

Lebt ein Steuerpflichtiger in gemischter Ehe, so wird das Steuerkapital desselben halbiert und für jeden Ehepartner die Steuer seiner Kirche aus dem hälftigen Steuerkapital berechnet.

Bei Witvern oder Witwen aus gemischten Ehen ist die Frage der Kirchensteuerpflicht darnach zu beurteilen, auf wessen Namen nach dem Ableben des einen Ehegatten die bezüglichlichen Vermögenswerte und das Einkommen zur Staatssteuer veranlagt sind. Dabei kommt nicht in Betracht, ob Kinder aus der Ehe vorhanden sind oder nicht, ob solche selbständig sind oder nicht und in welcher Religion sie erzogen werden. Vermögensbestandteile, welche auf den Namen der — sei es noch unselbständig oder bereits selbständigen Kinder katastriert sind, wie Häuser und Grundstücke, die solchen in der Erbteilung zugeschrieben wurden, sind nur dann zur Kirchensteuer einer anderen Kirche beizuziehen, wenn die Kinder dem Bekenntnis dieser anderen Kirche angehören.

Durch den Austritt aus der Kirche erlischt die Steuerpflicht erst mit dem Ablauf des zweiten auf das Jahr des Austritts folgenden Kalenderjahres; tritt jedoch der Ausretende einer andern Kirche bei, so beginnt seine Steuerpflicht gegenüber dieser mit dem Anfang des Kalenderjahres, welches auf das Jahr des Uebertritts folgt, während sie mit dem gleichen Zeitpunkt der Kirche, welcher er früher angehörte, gegenüber erlischt.

Soll die Austrittserklärung gültig sein, so muß sie von dem Ausretenden vor der Bezirksverwaltungsbehörde seines Wohnorts in Person abgegeben werden. Für Personen unter 16 Jahren kann die Austrittserklärung von denjenigen abgegeben werden, welche deren religiöse Erziehung zu ändern berechtigt sind.

Die Austrittserklärung ist hinsichtlich der kirchlichen Steuerpflicht unwirksam, wenn nach Abgabe derselben die Einrichtungen der Kirche, welcher der Ausretende bis dahin angehörte, durch diesen selbst oder durch Personen, deren religiöse Erziehung, derjelbe zu ändern berechtigt ist, weiter benützt werden.

Bezüglich der Letzteren wird hier auf das Gesetz vom 9. Oktober 1860 Reg.-Bl. Nr. 60 S. 380 verwiesen.

Denjenigen Kirchengemeinden oder Teilen von solchen (Filiale, Weiler, abgeordnete Höfe) deren örtliches Kirchenvermögen, einschließlich der kirchlichen Stiftungen einen geringeren Ertrag abwirft, kann gestattet werden, die Betreffnisse ihrer Angehörigen an allgemeiner Kirchensteuer auf das Einkommen dieses örtlichen Kirchen- und Stiftungsvermögens zu übernehmen. Ein desfallsiger Beschluß bedarf der staatlichen und kirchenobersteitlichen Genehmigung.

Zur Erhebung allgemeiner Kirchensteuer bedarf es eines auf Vorschlag der betr. obersten Kirchenbehörde gefaßten Beschlusses einer kirchlich geordneten und staatlich anerkannten, aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangenen Vertretung derselben, sowie der staatlichen Genehmigung dieses Beschlusses.

Diese Vertretung ist vom Gr. Staatsministerium zu erteilen.

Ueber die Zusammensetzung der Vertretung der Kirchengenossen hier Näheres mitzuteilen, dürfte überflüssig erscheinen, da die betr. Wahlen bereits stattgefunden haben und die Zusammensetzung und das Wahlverfahren als bekannt vorausgesetzt werden dürfen.

Dagegen soll hier noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß der von der obersten kirchlichen Landesbehörde aufzustellende Voranschlag, auf Grund dessen die Erhebung allgemeiner Kirchensteuer stattfinden soll, einen Monat vor Einberufung der Versammlung, welche über denselben zu beraten und zu beschließen hat, in jeder Kirchengemeinde bezw. örtlichen Gemeinschaft der betr. Kirche oder Korporation zur Einsicht aller Beteiligten aufgelegt wird, so daß jedem Steuerpflichtigen Gelegenheit geboten ist, sich

eingehend darüber zu verlässigen, wofür er Kirchensteuer zahlt.

### Die Steuerverhältnisse in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

In seinem lesens- und empfehlenswerten Buche\*) über „Das Land der unbegrenzten Möglichkeiten“, in dem er seine Beobachtungen über das Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten niedersagt, widmet Ludwig Max Goldberger in anschaulicher Weise auch den Steuerverhältnissen ein Kapitel, das mit zu den interessantesten des ganzen, äußerst fesselnden Werkes gehört. Während er aber der Industrie und dem Verkehrsleben der Vereinigten Staaten fast durchweg begeistertes Lob spendet, muß er von dem Steuerwesen sagen, daß es „nicht sehr glücklich“ ausgebildet ist. Dieselbe Bevölkerung, die in der Individualwirtschaft so überaus sündig und darauf bedacht ist, jeden ordentlichen Vorteil wahrzunehmen, jede Erparnis-Möglichkeit — auch teuer — zu verkaufen, hat für die Einzelheiten staatsökonomischer Einrichtungen keinen Sinn. Man behält Ueberfließendes bei, selbst wo sich die wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig geändert haben, trifft für Postfälle Notvorkehrungen und überläßt es jedem Bürger, sich gegen die etwaigen unbilligen Anforderungen des „Raders Staat“ zur Wehr zu setzen. Und der Staat kann das dulden, weil er in der Regel eher durch Ueberfluß als durch Mangel leidet. Gleichwohl empfindet die Bevölkerung es in zunehmendem Maße als einen schweren Mißstand, daß das geltende Steuersystem die Minderbegüterten gegenüber den Vermögenden ungünstiger behandelt. Wo überhaupt die Möglichkeit vorhanden ist, einer Steuer auszuweichen, da wird der Reiche, so bemerkt Goldberger treffend, dazu oft leichter imstande sein, als der Minderbemittelte; und in Amerika haben zuweilen die Allereichsten von jener Möglichkeit in geradezu skandalöser Weise Gebrauch gemacht.

Es gibt in den Vereinigten Staaten — ähnlich wie in Deutschland — drei Klassen von Besteuerung: die National-Besteuerung, die Besteuerung durch die Einzelstaaten und die städtische oder Municipal-Besteuerung ist wichtigste Vermeidung direkter Besteuerung unausgesprochener Grundsatz. Seit der Zeit nach Beendigung des Bürgerkrieges bis zum Beginn des spanischen Krieges erhoben die Vereinigten Staaten als solche kaum andere Steuern als Verbrauchsabgabe von Wein, Bier, Likören, Tabak. Bei Ausbruch jenes Krieges, im Jahre 1898, wurde ein Spezialgesetz erlassen — Kriegssteuergesetz („War revenue law“) — das die Verbrauchssteuern erhöhte und eine Reihe direkter Steuern ausschrieb. Als im Jahre 1901 die Einkünfte den Bedarf überstiegen, wurden diese Kriegssteuern erheblich herabgesetzt; die völlige Abschaffung trat im Jahre 1902 ein, als der Fiskus erneut an Ueberflüssen „stitt“, für die es keine Verwendung gab. Die Grundlage, auf der sich das System der einzelstaatlichen Steuern aufbaut, ist fast überall in der Union im wesentlichen die nämliche; die Höhe der Steuern ist in den einzelnen Staaten verschieden. In seinen Darlegungen geht nun Goldberger von den Verhältnissen des Staates Newyork aus, da sie als typisch betrachtet werden können. Die Erhebung der einzelstaatlichen Steuern erfolgt durch städtische oder Grafschafts (county-) Beamte, die den Ertrag an den Staat abführen. Unter den einzelstaatlichen Steuern steht die Erbschaftsteuer voran, die 1 Prozent von den Hinterlassenschaften beim Uebergang auf Frau,

Minder, Geschwister, Eltern, also auf Verwandte ersten Grades, 5 Prozent beim Uebergang auf andere Erben ausmacht. Bei Verwandtschaften ersten Grades wird vom Grundeigentum keine Erbschaftsteuer erhoben. Sodann besteuern die Einzelstaaten die Aktiengesellschaften, die im Staate selbst domizilierenden wie fremde Aktien-Gesellschaften, die im Staate nur Geschäfte machen. Schließlich erhebt der Staat noch eine Vermögenssteuer, deren Geringfügigkeit aus ihrem Ertrage zu erkennen ist, sie brachte im Jahre 1902 für Groß-Newyork nur 4515510 Dollars, d. s. noch nicht 60 Prozent der von Berlin geleisteten Staatseinkommensteuer (ohne den Kommunalsteuer-Zuschlag). Die Erträge der einzelstaatlichen Steuern werden zur Befoldung der Staatsbeamten, zur Erhaltung der Staatsschulen (für taubstumme usw. Kinder), zu Militärzwecken (National Guard), zur Fürsorge für Kanäle, Fischzucht, Wälder, zur Erhaltung gewisser Spitäler und Irrenanstalten sowie der Staatsgefängnisse verwendet. Dagegen liegt die Schullast im allgemeinen den Städten ob.

Die dritte Steuer, die städtische, ist gleichfalls eine Vermögens- (nicht Einkommen-) Steuer. Das Budget von Groß-Newyork für 1902 belief sich auf 97974541 Dollars, eine Summe, in der die Steuern, die dem Staate zufallen (wie oben erwähnt 4515510 Dollars) einbegriffen sind. Die Steuer wird in der Weise erhoben, daß die Steuerbeamten Einschäfer oder Taxatoren ernennen, die den Wert eines jeden Grundstücks mit den darauf befindlichen Gebäuden alljährlich neu feststellen. Die Einschätzung wird in für diesen Zweck bestimmten Büchern eingetragen. Jeder Bürger kann hier Einsicht nehmen; Beschwerden gegenüber sind die Steuerbeamten befugt, die Einschätzung zu reduzieren. Nach dem Gesetz sollen die Grundstücke gemäß ihrem vollen Wert eingeschätzt werden; tatsächlich wurden sie bis in die neueste Zeit hinein — oft unter Geltendmachung bestimmter Einflüsse — nur auf 66 $\frac{2}{3}$  bis 70 Prozent ihres wirklichen Werts veranschlagt. Grundstücke unterliegen außerdem einer kleinen Spezialsteuer für den Gebrauch von Wasser, die je nach der Anzahl der Leitungshähne bestimmt wird.

Das Eigentum sämtlicher religiöser Körperschaften ist von Besteuerung befreit.

Alles Eigentum, das nicht Grundeigentum ist, wird als Personalvermögen (personal property) bezeichnet. In der Theorie wird jeder Bürger nach seinem effektiven Vermögen besteuert, das er am zweiten Montag im Januar besitzt. An diesem Tag erhält jeder Bürger die Benachrichtigung, wie hoch sein Personalvermögen von den Steuerbeamten eingeschätzt worden ist; die Bürger haben alsdann das Recht, bis zum 31. März vor dem Steuerbeamten gegen die Einschätzung Einspruch zu erheben. Ein Bürger, der Grundeigentum besitzt und hierauf Hypotheken aufgenommen hat, darf den Betrag dieser Hypotheken von seinem Personalvermögen in Abzug bringen. Die Einschätzung geschieht in der unzureichendsten Weise. In kaum einem einzigen Falle wird der wirkliche Vermögensstand eines Bürgers den Steuerbeamten bekannt. Nirgends geht eine sorgfältige Untersuchung voraus; die Steuerbeamten nehmen einfach das städtische und kaufmännische Adressbuch zur Hand und machen ihre Einschätzungen, indem sie überschlägliche Zahlen einzeichnen. Daß unter solchen Umständen die Veranschlagung reich willkürlich ist, ergibt sich von selbst. Es sind Fälle bekannt, in denen Bedienstete und Kommis, die kaum ein Gehalt von 12 bis 15 Dollars die Woche verdienen und gar kein Vermögen besitzen mit 50000 Dollars eingeschätzt wurden, während andere Bürger, von denen man weiß, daß sie

\*) Verlag von J. Fontane u. Komp., Berlin und Leipzig 1903. 2. Auflage.

über ein Vermögen von 100 000 Dollars verfügen, mit 2000 bis 3000 Dollars zensiert worden sind.

Grundbesitz und Personalvermögen unterliegen dem gleichen Steuerfuß. Für das Jahr 1901 wurde in Groß-Newyork eine Steuer von 2,31 Proz. erhoben, das heißt 2,31 Prozent sollten vom ganzen Vermögen bezahlt werden. (In Boston, Philadelphia, Pittsburg, Chicago und San Francisco ungefähr 1 1/4 Prozent). Wenn man bedenkt, wie schwer es gegenwärtig ist, Kapitalien sicher anzulegen, so ist bei richtiger Deklaration eine solche Steuer beinahe gleichbedeutend mit der Konfiskation eines sehr großen Teils, im Durchschnitt etwa der Hälfte des Einkommens, wenigstens in den Fällen, in denen sich das Einkommen, wie bei Witwen und Waisen aus dem Zinsgenuß festangelegter Kapitalien ergibt. Auch auf Grundbesitz lastet eine solche Steuer mit ungewöhnlicher Schwere, da sich der Reinertrag des Grundeigentums drüben selten über 5 bis 5 1/2 Prozent beläuft.

Bestimmte Kapitalsanlagen, wie Staatspapiere, sind von jeder Besteuerung frei.

Rein Eigentum darf doppelt besteuert werden. Infolgedessen wird das Vermögen derer, die ihre Kapitalien in Aktien von Gesellschaften angelegt haben, nicht besteuert, da die Aktiengesellschaften selbst besteuert werden. Viele Zensiten konvertieren deshalb Anfang Januar ihr Vermögen in Aktien oder in an und für sich steuerfreie Bonds oder behaupten wenigstens, daß sie dies getan haben, und entgehen dadurch der Besteuerung. Selbst außergewöhnlich wohlhabende Leute, die ihr Vermögen in solchen Aktien oder Bonds dauernd angelegt haben, können es auf diese Weise erreichen, daß sie auf ihr Personalvermögen nicht einen Cent zahlen und aus ihrem Grundbesitz mit einem in Verhältnis zu ihrem Gesamtvermögen winzigen Steuerbetrag herangezogen werden.

Dieses Steuerystem fordert somit geradeswegs zu Umgehungen heraus, und es wird energischer Schritte bedürfen, um die damit zusammenhängende Demoralisation zu beseitigen; der praktische und anstellige Sinn der Amerikaner wird aber bei einigem guten Willen das Richtige wohl zu treffen wissen.

### Die Blitzgefahr im Freien im Zusammenhang mit Betriebsunfall.

„Der örtliche Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Betriebe fehlt, wenn der Versicherte sich von der Betriebsstätte zeitweise entfernt, um Schutz vor den Unbilden der Witterung zu suchen, und dabei verunglückt.“ Dies ist der Kernpunkt der Entscheidung über den Anspruch auf Hinterbliebenenentschädigung gegenüber einer Berufsgenossenschaft. Der Sachverhalt ist kurz folgender: Zwei Arbeiter, die im Wald mit Holzfällen beschäftigt waren, wollten sich, um Schutz vor einem heranziehenden Gewitter zu suchen bezw. der Blitzgefahr zu entgehen, vorübergehend in ihre unweit gelegene Schlafstube begeben, wurden aber unterwegs, 400 Meter vom Wald entfernt, auf freiem Felde vom Blitz getroffen. Dem einen Arbeiter wurden beide Beine gelähmt, der andere wurde getötet. Nach Entscheidungen für und gegen wurde der Anspruch der Witwe und Kinder auf Hinterbliebenenentschädigung aus oben angeführtem Grunde abgelehnt.

Von Wichtigkeit war in diesem Falle auch die Frage, inwieweit sich die Blitzgefahr durch die Entfernung des Verunglückten vom Walde erhöhte und wurde deshalb ein Gutachten des meteorologischen Instituts in Berlin eingeholt, das wohl auch weiteres Interesse hat. Der Geh. Regierungsrat Dr. Ahmann spricht sich hierin etwa folgendermaßen aus:

Der weit verbreitete Glaube, daß der Wald an sich die Blitzgefahr erhöhe, ist im allgemeinen nicht richtig, es kommen vielmehr in einem Waldbestand von annähernd gleichhohen Bäumen selten Blitzzschläge vor. Diese Vielheit der in gleichem Niveau befindlichen Baumwipfel wirkt ausgleichend auf die elektrische Spannung. Dagegen ist die Blitzgefahr größer, wo zwischen den Bäumen größerer Zwischenräume sind oder einzelne Bäume besonders hervorragen. Da zudem der Blitz stets einem Baume folgen und durch dessen Wurzel in die Erde gehen würde, so ist die Blitzgefahr für einen zwischen den Bäumen sich aufhaltenden Menschen nicht besonders groß. Erheblich größer ist die Blitzgefahr für einen einzelstehenden Baum, d. h. überhaupt für jeden auf größere Entfernung hin höchsten Gegenstand im Gelände; dies waren in diesem Fall nach den Erhebungen die beiden Verunglückten.

Die Anschauung des Schiedsgerichts, daß der 400 Meter entfernte Wald die Blitzgefahr erhöht habe, ist deshalb nicht richtig.

### Anfrage.

Dem Rechner der Stadt N. wurde im Abhörverfahren wiederholt gerügt, daß er die meisten Einträge in sein Kassenbuch durch Dritte bewirken läßt, während er zu eigenhändiger Führung des Letzteren verpflichtet erscheint. Vom 1. Januar 1901 ab wurde nun, um die Zahl der Einträge im Hauptkassenbuch zu vermindern, seitens des genannten Rechners folgendes Verfahren eingehalten:

Es wird bezüglich der Ausgabebelege ein Verzeichnis mit der Ueberschrift Beleg-Sammlung angelegt, in welches 60 100—300 Ausgabebelege durch den Gehilfen eingetragen werden. Die Summe der betr. Rechnungen beträgt z. B. 9500 M. Diese Summe wird an einen Kassenboten z. B. am 26. November mit der Auflage verabsolgt, die Zahlungen an die einzelnen Empfänger zu leisten und die Belege mit Quittung versehen an das Rentamt wieder auszuhandigen. Die Buchung im Kassenbuch hat am 26. November in einer Summe stattgefunden, während die einzelnen Quittungen das Datum vom 28., 29., 30. November und 1. Dezember tragen. Die Verweisung im Kassenbuch auf das Hauptbuch lautet bei dem Posten von 9500 M. „§ 22 und ff. — Seite 581 und ff.“ Die in der sog. Beleg-Sammlung eingetragenen Belege werden ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Einträge in Rechnung mit fortlaufenden Ordnungszahlen versehen, wie sie in der Beleg-Sammlung aufeinander folgen. Es beziehen sich also beispielsweise Beil. 2144 auf § 22 b — Beil. 2145 auf § 26 c — Beil. 2145<sup>1</sup> auf § 42 und Beil. 2146 auf § 39 usw., so daß anlässlich der Prüfung bei jedem Beleg ein anderer § in der etwa 2200 Seiten umfassenden Rechnung nachgeschlagen werden muß. Diese mit § 51 d. R.-A. im Widerspruch stehende Einreihung der Rechnungsbelege macht es notwendig, die Rechnung zunächst nach der Reihenfolge der Belege und dann erst nach der Reihenfolge der Einträge in Rechnung zu prüfen. Der dadurch erwachsende Mehraufwand an Zeit berechnet sich auf 6—8 Wochen. Eine Rückgabe der Materialien ist nicht mehr möglich, da die Beilagen eingebunden und die Nebrechnungen sowohl wie die Einnahmen der Hauptrechnung geprüft sind. Die Bequemlichkeit der Kassenverwaltung muß nun der Staat durch eine Mehrarbeit von 6—8 Wochen büßen, da die Stadt zur Zahlung einer höheren Abhörgebühr nicht wird herangezogen werden können.

Inbezug auf das Dekreturenwesen soll von 1902 ab in der Art verfahren werden sein, daß Anweisung

für die ganze Summe nur dem Sammel-Beleg beigelegt wurde.

Es wäre nun von Interesse zu erfahren, ob dieses mit den Vorschriften der Rechnungsanweisung nicht im Einklang stehende Verfahren für Städte oder für einzelne größere Orte ausnahmsweise für zulässig erklärt worden ist und wie in diesem Falle die Abhörgebühren berechnet wird. Ich nehme an, daß die bekannte Verordnung über die Berechnung der Abhörgebühren nur auf solche Rechnungen Anwendung findet, die den Bestimmungen der Rechnungsanweisung entsprechend angelegt und geführt worden sind.

**Antwort.**

Nach § 22 der Gem.-Rech.-Anw. ist jede einzelne Zahlung gesondert in das Kassenbuch einzutragen. Eine Ausnahme ist nur bei gleichartigen Einnahmen und Ausgaben, welche eine größere Anzahl Schuldner oder Gläubiger betreffen und nur unter der Voraussetzung zugelassen, daß dieselben in Einzugs-, Zahlungs- und Abgangskonten einzeln und ihrem Gesamtbetrage noch in besonderen Spalten dargestellt sind. Nur auf solche Posten kann sich auch der summarische Eintrag in der Rechnung erstrecken — § 33 G.-R.-Anw. — Mit diesen Vorschriften ist das in der Anfrage bezeichnete Verfahren nicht vereinbar. Unbeachtet ist hierbei auch die Vorschrift in § 21 Absatz 2 G.-R.-Anw., wornach jede dem Kassenbuchseintrag die Rechnungsseite beizufügen ist, auf welcher die Zahlung in der Rechnung gebucht ist; sind dies mehrere Rechnungsseiten, so müssen eben alle diese Rechnungsseiten angegeben werden; die Bemerkung „S. 581 und ff.“ ist ungenügend.

Das hier gerügte Verfahren wird dem Vernehmen nach auch anderwärts eingehalten, eine Billigung desselben durch die Zentralbehörde fand jedoch nicht statt.

Für eine anderweite Berechnung der Abhörgebühren in Fällen dieser Art geben die bestehenden Vorschriften keine Grundlage.

**Invalidenversicherung.**

Auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes sind im Jahr 1903 im Reich gezahlt worden

an Invalidenrente	92 859 065.65 M.
an Krankenrenten	2 240 331.17 M.
an Altersrenten	22 128 190.70 M.
an Beitragserstattungen	7 600 072.45 M.

Zusammen 124 827 659.97 M.

Gegenüber 1902 haben die Zahlungen aus Invalidenrenten um 18,1 Prozent, aus Krankenrenten um 23,6 Prozent, aus Beitragserstattungen um 6,0 Prozent zugenommen, während die Altersrenten um 5,9 Prozent abgenommen haben.

Hieran ist Baden, wie folgt, beteiligt.

Auf Anweisung der Landesversicherungsanstalt Baden sind 1903 bezahlt worden für:

Invalidenrenten	2 766 206.05 M.
Krankenrenten	31 855.25 M.
Altersrenten	502 153.70 M.

Zusammen 3 300 215.60 M.

Für die Beitragserstattungen ergibt sich die Summe von 216 785.67 M.

An Renten sind bewilligt worden:

309 Altersrenten
4827 Invalidenrenten
281 Krankenrenten
5417 Renten zusammen; der durchschnittliche Zah-

resbetrag der Rente berechnet sich, männliche und weibliche zusammengenommen auf: 156.83 M. Altersrente, 154.20 M. Invalidenrente und 156.63 M. Krankenrente. Einen besonders starken Zugang weisen die Invalidenrenten nach, doch ergibt sich dem wachsenden Abgang der Renten entsprechend, eine Zunahme des Rentenbestandes im allgemeinen von nur 12,6 Prozent.

Anträgen auf Rückerstattung der Beiträge wurde in 5047 Fällen stattgegeben und zwar:

infolge Heirat für 4310 Versicherte
infolge Unfalls für 4310 Versicherte
infolge Tod für 730 Versicherte

Durchschnittlich wurden rückerstattet in Heiratsfällen 38.24 M., im Todesfall 66.31 M. und bei Unfall 62.85 M.

**Vorsicht bei der Beitragsentrichtung für Inv.-Versicherung.**

Die Zivilkammer des Landgerichts Heilbronn hat eine Gemeinde, durch deren Verschulden infolge nicht rechtzeitiger Verwendung von Wochenbeiträgen die Anwartschaft auf Invalidenrente eines Arbeiters verloren gegangen war, verurteilt, die dem Arbeiter bei richtiger Verwendung von Wochenbeiträgen zustehende Invalidenrente auf Lebenszeit zu zahlen. Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

**Rabatsbewilligung bei weltlichen Ortsstiftungen für Bezahlung der Waldprodukte.**

Auf eine diesbezügliche Vorlage hat der Großh. Verwaltungshof erwidert:

Wenn, wie es nach dem Beschlusse des dortigen Stadtrats bei den Verkäufen des Holzsertragnisses aus den Waldungen des Spitalfonds künftig geschehen soll, schon bei Feststellung der Verkaufsbedingungen durch die Stiftungsbehörde der Vorbehalt beigelegt wird, daß und welcher Rabatt bei mit Vorgriff abgeschlossenen Verkäufen, den Käufern, welche Barzahlung leisten, zu bewilligen sei, so sind hierin keine Forderungsnachlässe im Sinne des § 17 Ziff. 5 der Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung hinsichtlich weltlicher Ortsstiftungen, sondern besondere Modalitäten der Preisfestsetzung bei den Versteigerungsbedingungen zu erblicken, zu deren Festsetzung die Stiftungsbehörde keiner staatlichen Genehmigung bedarf.

**Erlasse, Entscheidungen u. dergl.**

**Unfallversicherung: Unfall anlässlich des Einsalzens von Fleisch eines von einem Landwirt geschlachteten Schweines.**

Der Rekurskläger, welcher als selbständiger Landwirt bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen Betriebsunfälle versichert ist, hat sich, als er das in seinem Keller aufbewahrte Fleisch eines selbstgezogenen Schweines mit Salzwasser begießen wollte, durch Sturz von der Kellertreppe eine Verletzung des rechten Schultergelenkes zugezogen. Die Berufsgenossenschaft hat den Entschädigungsanspruch abgelehnt, weil es sich um einen Unfall des gewöhnlichen Lebens handle, und das Schiedsgericht hat auf eingelegte Berufung diesen Ablehnungsbescheid bestätigt. Dem hiergegen gerichteten Rekurs konnte nicht stattgegeben werden. Die Aufzucht von Schweinen gehört zweifellos zum Betriebe der Landwirtschaft, auch wenn das Fleisch derselben für die Haushaltung verwendet werden soll, und auch das Schlachten eines selbstgezogenen Schweines ist noch zu den landwirtschaftlichen Betriebs-handlungen zu rechnen. Das Einsalzen des in

den steller verbrachten Fleisches kann aber nicht mehr als eine solche betrachtet werden, vielmehr gehört dieses Geschäft in das Gebiet der hauswirtschaftlichen Tätigkeit, gegen deren Gefahren der Refurstklärer als Betriebsunternehmer bei der Beklagten nicht versichert ist, so daß ihm im vorliegenden Falle ein Entschädigungsanspruch an dieselbe nicht zusteht.

L. Verj.-A., 18. Dez. 1903.

**Die Schlachtvieh- und Fleischschau betr.**

Seitens eines Bezirksamts ist darauf hingewiesen worden, daß in Gemeinden, in welchen wenig oder keine gewerblichen Schlachtungen vorgenommen werden, ein Bedürfnis zur Bestellung eines Fleischschauers kaum vorliege, und daß es sich daher schon wegen der Ersparnis der nicht unbedeutenden Kosten für die Ausbildung der Fleischschauers nach den neuen Prüfungsbestimmungen empfehle, mehrere solcher Gemeinden zu einem gemeinsamen Schaubezirk zusammenzuschließen. Dem stehe aber entgegen, daß der Fleischschauer auch in bestimmten Fällen Gesundheitszeugnisse für lebendes Vieh auszustellen habe, was in einer zu einem Schaubezirk gehörigen Gemeinde, in der der Fleischschauer nicht wohnt, mit Umständenlichkeiten und größeren Kosten verknüpft sei.

Es werfe sich daher die Frage auf, ob es zulässig erscheine, für die Zwecke der Veterinärpolizei besondere Viehschauern in solchen zu einem Schaubezirk vereinigten Gemeinden aufzustellen, die eines nach den Ausführungsbestimmungen B zugelassenen oder geprüften Fleischschauers entbehrten, und die Anforderungen in Bezug auf die Kenntnis dieser Personen entsprechend ihrer beschränkten Verwendung herabzusetzen.

Diese Frage ist zu bejahen, da es als ausreichend erachtet wird, daß die lediglich zur Ausstellung von Gesundheitszeugnissen berufenen „Viehschauern“ in ähnlicher Weise wie bisher in einer vor dem Bezirkstierarzt abzulegenden Prüfung sich über den Besitz der Kenntnis von den einschlägigen seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie von den Anzeichen der beim Rind und Schwein vorkommenden ansteckenden Krankheiten als Milzbrand, Rauschbrand, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Bläschenauschlag, Rotlauf und Schweinepeste ausweisen.

Zur Ausübung der Fleischschau sind diese Personen selbstverständlich dann nicht befugt.

Wo sich sonach in den aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Schaubezirken das Bedürfnis herausstellt, können in dem bezeichneten Rahmen und unter den angegebenen Bedingungen besondere „Viehschauern“ bestellt werden, die auf Vorlage des durch den Bezirkstierarzt ausgestellten Nachweises über ihre Befähigung von dem Bezirksamte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten sind.

In zusammengesetzten Schaubezirken haben die nach § 43 der Ausführungsbestimmungen A und § 14 der diesseitigen Verordnung vom 17. Januar l. J. zur Kennzeichnung des Fleisches erforderlichen Stempel als Aufschrift den Namen derjenigen Gemeinde zu tragen, in welcher der Fleischschauer wohnt.

Insofern in einer Gemeinde (Schaubezirk) Pferde oder Hunde nicht geschlachtet werden, kann die Anschaffung der zur Kennzeichnung des Fleisches dieser Tiere vorgeschriebenen Stempel unterbleiben. Im übrigen aber kann davon nicht abgesehen werden, auch dann nicht, wenn in einer Gemeinde (Schaubezirk) gewerbliche Schlachtungen nicht vorgenommen werden, die Fleischschau somit gewöhnlich nur bei den unter § 2 Abs. 3 des R.-G. fallenden Schlachtungen der

Wirte und den Notischlachtungen von Schlachttieren, deren Fleisch nicht ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) verwendet, sondern an die Mitglieder des Ortsviehversicherungsvereins abgegeben werden soll, auszuführen ist.

(M. d. J., 12. März 1903, Nr. 10343.)

**Briefkasten.**

Herrn Gemeinderat **H. in A.** Gewiß ist die Wahl des Rechnungsführers lediglich Sache des Gemeinderats, der nach § 148 Gem.-Ordg. bezw. § 2 der Gem.-Rech.-Anw. für Führung und Stellung der Rechnung verantwortlich ist. Die Festsetzung des Rechnungsführers dagegen ist Sache des Gemeinderats. Gegen eine Erhöhung des Honorars auf 3 Mark für den Bogen, wie es der in Aussicht genommene Rechnungsführer verlangt, wird der Gemeinderat wohl nichts einwenden können, da diese Forderung keineswegs zu hoch ist und der frühere Rechnungsführer, wie Sie sagen, seiner Aufgabe nicht gewachsen war.

Wir bitten um gefl. Mitteilung aus unjerem Leierkreise, ob und wo eine Zinstabelle für **365 Tage** mit dem Zinsfuß **3,6 Proz.** zu beziehen ist.

Es ist uns mitgeteilt worden, daß auch die Sparkasse Durlach den in unjerer letzten Nr. erwähnten Uebertragbarkeitsverkehr eingeführt hat. Dabei wurde zureichend bemerkt, daß dieses Verfahren insoweit praktisch keinen Wert hat, als es nicht bei **allen** Sparkassen eingeführt ist und die Einleger bei ihrem Wegzug nicht besonders darauf aufmerksam gemacht werden.

Hr. **A. in W.** Sie haben Recht; es kann Einem hin und wieder der Geduldsfaden reißen, bis man bei unjerer Grundbuchorganisation den Eintrag einer Sicherungshypothek endlich erlangt. — Wesentlich zur Beschleunigung des Verfahrens trägt nun aber das neue Gesetz vom 13. Juli 1904 bei, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung betreffend. Bisher konnten nur die Grundbuchbeamten (Rotare) Auszüge aus dem Grundbuch und Zeugnisse über den Inhalt desselben, also insbesondere auch Verlagschein: ausstellen. Nach dem genannten Gesetz erhält § 6 des Grundbuchausführungsgesetzes vom 19. Juni 1899 folgenden vierten Absatz:

„Das Justizministerium kann den Hilfsbeamten derjenigen Grundbuchamtsbezirke, in welchen die Umschreibung des Inhalts der altrechtlichen Bücher in Grundbuchhefte beendet ist, die Zuständigkeit verleihen, bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten Auszüge aus dem Grundbuche zu erteilen und zu beglaubigen und Zeugnisse über den Inhalt des Grundbuchs auszustellen. Auch soweit hiernach die Hilfsbeamten zuständig sind, kann der Antragsteller die Erteilung des Auszuges oder Zeugnisses durch den Grundbuchbeamten verlangen.“

Auf Grund dieses Gesetzes hat das Justizministerium in seiner Verordnung vom 14. Juli 1904 (Gesetz- und V.-Bl. Seite 224) folgendes bestimmt:

„1. Auf Grund des § 6 Absatz 4 des Grundbuchausführungsgesetzes wird hierdurch den Hilfsbeamten derjenigen Grundbuchamtsbezirke, in welchen die Umschreibung des Inhalts der altrechtlichen Bücher in Grundbuchhefte beendet ist, die Zuständigkeit verleihen, bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten Eigentums- und Lastenzugnisse sowie Grundbuchzeugnisse für Nachlassverfahren auszustellen.“

2. Diese Zuständigkeit beginnt für die Hilfs-



beamten derjenigen Grundbuchamtsbezirke, in welchen nach der Bekanntmachung vom 8. Jan. 1904, die Notariate und ihre Distrikte betreffend (Staatsanzeiger Nr. II) am 1. Januar 1904 die Umschreibung beendet war, am 1. August d. J., für die übrigen Hilfsbeamten, am 1. Januar des auf Beendigung der Umschreibung folgenden Jahres.

3. In schwierigen Fällen soll der Hilfsbeamte die Ausstellung des Zeugnisses dem Grundbuchbeamten überlassen. Aus besonderen Gründen kann der Grundbuchbeamte die Ausstellung des Zeugnisses sich vorbehalten und dem Hilfsbeamten unterfragen."

In einer sehr großen Anzahl von Gemeinden ist bekanntlich die Umschreibung des alten Grund- und Pfandbuchs beendet. In allen denjenigen Gemeinden, in welchen schon am 1. Januar 1904 die Umschreibung beendet war, kann jetzt auch der Hilfsbeamte (Ratschreiber) Verlagshefte ausstellen, ohne die Ankunft des Notars auf dem Grundbuchtag abwarten zu müssen.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Umschreibung erst im Laufe des Jahres 1904 beendet wird, erhält der Hilfsbeamte diese Zuständigkeit erst am 1. Januar 1905 usw.

Falls aber der Antragsteller zur Geschäftlichkeit u. Fähigkeit des Hilfsbeamten kein Zutrauen haben sollte, kann er ohne Angabe von Gründen verlangen, daß der Verlagsheft vom Grundbuchbeamten (Notar) selbst ausgestellt werde.

Die Ausstellung von Verlagsheften und andern Zeugnissen wird jedoch den Hilfsbeamten wesentlich erleichtert durch die vom Justizministerium entworfenen Formulare. Die letzteren sind der bezeichneten Verordnung angegeschlossen.

### Ratschreiberstelle.

Bei der Stadtverwaltung **Durlach** ist die Stelle des **1. Ratschreibers** alsbald zu besetzen und Bewerbungen mit eingehender Beschreibung des Lebens- und Bildungsganges, sowie genauer Angabe der Ansprüche sind unter Beifügung der Dienstzeugnisse sofort bei dem Gemeinderat einzureichen.

In dem in Aussicht genommenen Statut ist für die Stelle ein Gehalt von 2000 Mk. bis 4200 Mk. vorgegeben. **Durlach**, 2. September 1904.

Der Gemeinderat.

Dr. Reichardt.

Wir machen unsere Leser auf den der heutigen Gesamtauflage beigelegten Prospekt der altrenommierten **Cottbusser Tuchmanufaktur, Franz Böhme** in **Cottbus**, besonders aufmerksam. Man braucht nur die dem Prospekt angelegte Postkarte abzutrennen

und mit Unterschrift versehen in den Briefkasten zu werfen. Dann bekommt man die neuesten Muster in solidesten und modernsten Herren- und Damenkleidstoffen zur Auswahl portofrei eingepackt. Das kostet nichts und verpflichtet auch zu nichts. Die **Cottbusser Tuchmanufaktur Franz Böhme** ist für ihre Leistungen wiederholt prämiert worden.

Die weitbekanntesten Nähmaschinen-  
Grossfirma **M. Jacob-  
sohn**, Berlin N. 24,  
Linienstr. 126, Lieferant v.  
Post-, Press-, Staats- und  
Reicheseisen-  
bahn-Beamten-  
erziehungs-, Lehr-,  
Militär-, Krie-  
ger-Vereine, ver-  
sende d. neueste  
deutsche hoch-  
armige Singer-  
Nähmaschine  
Krone f. alle Arten  
Schneiderei 40, 45,  
48, 50 Mk., 4wöchentl.  
Probzeit, 5 Jahre  
Garanti., Fahrräder  
80 Mk., Wasch-  
Reilmangel, neueste Petroleum-  
Heizöfen zu billigen Preisen.  
Kabl., Anebenung, grat. u. frz.  
Maschinen überall z. besichtigen.



Soeben ist neu erschienen:

## Dritte völlige Neubearbeitung der Badischen Gemeinde- Rechnungsanweisung

von den Oberrechnungsräten

**J. P. Müller, E. Muser, A. Roth.**

Zu beziehen durch sämtliche Buchhandlungen und durch  
den Verlag **Bonndorfer Buchdruckerei, Spach-  
holz & Ehrath, Bonndorf**, bad. Schwarzwaldb.

Preis gebunden 5 Mk.

**Bonndorfer Buchdruckerei Spachholz & Ehrath  
Bonndorf** bad. Schwarzwaldb.

empfehlen

**Titel mit Vorbericht  
Gemeinde-Voranschlag  
Rechnungs-Abschluss  
Darstellung**

sind in ganz neuer  
Ausgabe erschienen.

Die 4 Impressen sind den neuesten Vorschriften ent-  
sprechend, wenn mit unserer Firma versehen  
Unberechtigter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt.

**Rechnungsimpressen** Einnahmen  
Ausgaben  
" ohne Bezeichnung.

**Kapital- und Zins-Impressen.**  
**Rechnungsimpressen** mit Vordruck und zwar  
§§ 1, 7, 7c, 8, 8b, 10, 18, 22c, 23, 28c, 36b,  
12/40 und 40.

### Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Gestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

**Geschäftsstelle: Amtsrevident Armbruster in Bonndorf**

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

**Schriftleitung: Amtsrevisor Bundschuh, Konstanz (Schützenstraße 20)**

wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf,  
Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.